

Imkerverein Würmgau e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 30.März 2010)

§1 Name und Sitz

1. Der im Jahr 1882 gegründete Verein führt den Namen „Imkerverein Würmgau e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Neuhausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e. V.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und verfolgt die Förderung der Bienenzucht und die Bienenhaltung auf allen Gebieten.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Förderung der Zuchtbestrebung und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Zusammenarbeit mit Land und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen nicht anfechtbar
2. Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistung in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§8 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§9 Ausschluss

1. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Vereinszwecke verstößt; insbesondere den Vereinsbeschlüssen nicht nachkommt,
2. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
3. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen bekanntzugeben.
6. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband, badischer Imker e.V. und den deutschen Imkerbund e.V.
3. Die Höhe des Vereins Beitrag ist bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
5. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2.n Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und drei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende bei tatsächlicher und rechtlicher Verhinderung des 1.n Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. der 1. Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer, werden auf die Dauer von vier Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. nach Ablauf der 1. Wahlperiode, wird der Vorstand auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende während der einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6. Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

6. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzung über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er in der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§13 Kassenprüfer

1. Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. sie sind wir vor, weitere Prüfung vorzunehmen. über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres
1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung in den Gemeinde Blättern der Gemeinde Neuhausen, Tiefenbronn im Enzkreis zu berufen.
Bei schriftlicher Einladung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§15 Beschlussfassung/Abstimmung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesend ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Die werden sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünftel nach der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
3. Das Vereinsvermögen fällt den Gemeinden Neuhausen und Tiefenbronn, Enzkreis, zu gleichen Teilen zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§17 Ermächtigung des Vorstandes

Zur redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§18 Inkrafttreten

Vorstehende am 2. März 1994 errichtete Satzung mit Änderungen zuletzt vom 30 März 2010 ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1196 beim Amtsgericht-Registergericht-Pforzheim einzutragen.